

BVGer E-4244/2017 vom 23. April 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4244_2017

FR: TAF E-4244/2017 du 23 avril 2019

IT: TAF E-4244/2017 del 23 aprile 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015). Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Die vorliegend anzuwendenden Gesetzesartikel (insbesondere Art. 83) sind unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden, weshalb das Gericht nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwendet.

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung - einzutreten.

E. 1.5

Nicht einzutreten ist auf den Antrag betreffend Bestätigung der zufälligen Zusammensetzung des Spruchkörpers (vgl. Urteil des BVGer D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 E. 4.3).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bericht des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/16 E. 5).

E. 3.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung des rechtlichen Gehörs, die Verletzung der Begründungspflicht sowie die unvollständige und unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts.

E. 3.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

E. 3.3

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist im vorliegenden Verfahren im Zusammenhang mit der zusätzlichen Botschaftsabklärung festzustellen, die das SEM im Nachgang zur Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 2. September 2016 zu den ersten Botschaftsabklärungen vorgenommen hat (vgl. oben Bst. D). Die zusätzliche Anfrage des SEM an die Schweizer Vertretung in Colombo (Aktenstück A40) sowie die entsprechende Antwort (A41) wurden dem Beschwerdeführer vor Erlass der angefochtenen Verfügung nicht mehr offen gelegt; die Aktenstücke A40 und A41 wurde zu Unrecht als interne Akten bezeichnet und in der Folge auch nicht zur Akteneinsicht gegeben. Im Beschwerdeinstruktionsverfahren wurde dies richtig gestellt (vgl. Instruktionsverfügung vom 18. August 2017, oben Bst. H). Die Aktenstücke wurden dem Beschwerdeführer in anonymisierter und edierbarer Form (als Aktenstücke A50 und A51) zur Stellungnahme herausgegeben, und der Beschwerdeführer konnte sich mit Eingabe vom 27. Oktober 2017 dazu äussern (vgl. oben Bst. J und L). Damit kann der Verfahrensmangel als geheilt gelten; er muss nicht als derart schwerwiegend bezeichnet werden, dass eine Heilung grundsätzlich auszuschliessen und die angefochtene Verfügung zu kassieren wäre (vgl. BVGE 2018 IV/5 E. 13.2; 2014/22 E. 5.3).

E. 3.4

Weiter erblickt der Beschwerdeführer darin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, dass zwischen der vertieften Anhörung und dem vorinstanzlichen Entscheid fast ein Jahr vergangen ist. Trotz dieser längeren Zeitspanne zwischen Anhörung und Entscheid, während welcher sich der Beschwerdeführer in der Schweiz aufgehalten habe und während welcher sich logischerweise weitere für sein Asylverfahren relevante Entwicklungen ereignet hätten, habe es das SEM unterlassen, ihn zu einer ergänzenden Anhörung vorzuladen. Insbesondere hätte das SEM annehmen müssen, dass der Beschwerdeführer exilpolitische Tätigkeiten ausübe, von denen er ohne eine Befragung nicht habe wissen können, dass diese relevant sein könnten. Durch sein Vorgehen habe das SEM eine zentrale Empfehlung im Rechtsgutachten von Prof. Dr. Walter Kälin vom 23. Februar 2014 missachtet. Ein zeitnahe Entscheid wäre zwar durchaus wünschenswert. Das SEM ist aber nicht dazu verpflichtet, nach einer gewissen Zeit automatisch eine ergänzende Anhörung durchzuführen. Vielmehr hätte es angesichts der Mitwirkungspflicht asylsuchender Personen - auf die der Beschwerdeführer zu Beginn der BzP und der vertieften Anhörung hingewiesen wurde - dem Beschwerdeführer obliegen, das SEM während des gesamten weiteren Asylverfahrens über allfällige neue Ereignisse, wie exilpolitische Aktivitäten, und insbesondere über asylrelevante Ereignisse vor der Flucht zu informieren, da es dem SEM nur so möglich gewesen wäre, zu beurteilen, ob er in Sri Lanka gefährdet ist. So findet die behördliche Untersuchungspflicht ihre Grenzen bekanntermassen an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG), die auch die Substanziierungslast trägt (Art. 7 AsylG). Aus den Akten ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer dem SEM nach der Anhörung bis zum Ergehen der angefochtenen Verfügung keine aktuellen Ereignisse vermeldete, weshalb dieses zu Recht darauf verzichtete, ihn nochmals anzuhören. Der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör wurde somit nicht verletzt. Vielmehr ist er hinsichtlich der geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten und insbesondere hinsichtlich der angeblichen LTTE-Verbindungen seiner Geschwister der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen.

E. 3.5

Des Weiteren wird moniert, die Vorinstanz habe ihre Begründungspflicht verletzt, indem sie die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht mit Bezug auf seine ausführlichen eigenen Aussagen im Rahmen seiner Befragungen gewürdigt habe, sondern sich zur Beurteilung von deren Unglaubhaftigkeit vielmehr auf die Abweichungen zwischen den Aussagen des Beschwerdeführers und den Vorbringen seines Vaters in dessen Botschafts asylverfahren im Jahr 2009 abstütze. Dem Beschwerdeführer lägen die vollständigen Akten aus dem Botschafts asylverfahren indes nicht vor, weshalb vorliegend keine inhaltliche Auseinandersetzung mit der entsprechenden Argumentation stattfinden könne. Hierzu hat sich der Beschwerdeführer zwischenzeitlich äussern können, nachdem auf Einladung des Gerichts das SEM die entsprechenden Akten edierte und dem Beschwerdeführers die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde (vgl. oben Bst. K und L); ferner war dem Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung das rechtliche Gehör zu Widersprüchen zwischen seinen Aussagen und jenen seines Vaters gewährt worden (vgl. A35/11 F. 35 ff). Soweit diesbezüglich ein prozessualer Mangel bestand, wurde er mithin auf Beschwerdeebene geheilt. Dass das SEM die Aussagen des Beschwerdeführers zu seiner Familiensituation und zur geltend gemachten Reflexverfolgung wegen seines Vaters und seiner Schwester mit den Angaben seines Vaters verglichen hat, ist unter dem Aspekt der Begründungspflicht nicht zu beanstanden. Die Überprüfung der vom SEM vorgenommenen

Glaubhaftigkeitseinschätzung ist nicht im Rahmen einer allfälligen Verletzung des rechtlichen Gehörs, sondern bei der materiellen Glaubhaftigkeitsprüfung vorzunehmen. Sodann wird im Sinne einer Verletzung der Begründungspflicht bemängelt, das SEM habe die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme zu den Ergebnissen der Abklärungen bei der Schweizer Vertretung in Colombo völlig missachtet. Das SEM habe die Botschaftsantworten falsch interpretiert und verkenne, dass aufgrund der damals regierungsnahen Schulleitung die Auskunft nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen könne (vgl. Beschwerde S. 14 f.). Diese Rüge erachtet das Gericht als unbegründet. Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung die diesbezüglichen Vorbringen hinreichend gewürdigt und eine überzeugende Abwägung der positiven und negativen Glaubhaftigkeitselemente getroffen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die entsprechenden Erwägungen des SEM verwiesen werden. Eine Verletzung der Begründungspflicht durch die Vorinstanz ist diesbezüglich nicht ersichtlich.

E. 3.6

Des Weiteren macht der Beschwerdeführer geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unrichtig und unvollständig abgeklärt.

E. 3.6.1

Zunächst wurde in der Beschwerde in dieser Hinsicht konkret vorgebracht, das SEM habe seiner Verfügung einen falschen oder aktenwidrigen Sachverhalt zugrunde gelegt (vgl. Beschwerde S. 16 f.). Dies betreffe das Verhalten des CID gegenüber dem Beschwerdeführer bezüglich seinem Behördenkontakt im Dezember 2012 in G. _____ sowie nach der Vorsprache des CID am 1. April 2016. Indem das SEM diese Vorbringen aufgrund seiner hypothetischen Annahmen, wie das CID sich verhalte, als widersprüchlich, nicht nachvollziehbar und unplausibel bezeichne, stütze es sich in der Folge auf einen unrichtig abgeklärten Sachverhalt. Die Frage, ob das SEM zu Recht von der Widersprüchlichkeit und damit von der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich dieser Punkte ausgegangen ist, beschlägt nicht die Erstellung des Sachverhalts, sondern ist eine Frage der rechtlichen Würdigung der Sache, welche die materielle Entscheidung über die vorgebrachten Asylgründe betrifft.

E. 3.6.2

Des Weiteren wurde geltend gemacht, das SEM habe den Sachverhalt mit Blick auf das Gefährdungsrisiko des Beschwerdeführers aufgrund seiner familiären Beziehungen zu seiner Schwester, welche bei der LTTE tätig war und welche mit einem ehemaligen LTTE-Aktivisten verheiratet gewesen sei, nicht vollständig abgeklärt. Die Schwester und deren Ehemann hätten ebenfalls ein Asylgesuch aus dem Ausland gestellt; die entsprechenden Akten hätten beigezogen werden müssen. Auch weitere Untersuchungen wie die Befragung von möglichen Zeugen, die der Beschwerdeführer angeführt habe, habe das SEM unterlassen (vgl. Beschwerde S. 17). Da das SEM die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorbringen für unglaubhaft erachtete, sah es sich zu Recht nicht veranlasst, genauere Abklärungen über die Schwester des Beschwerdeführers und deren Ehemann zu treffen oder Zeugen zu befragen. Was die Rüge betrifft, das SEM hätte das Asylossier der Schwester beiziehen müssen, ist festzuhalten, dass es sich beim Asylossier der Schwester um das Auslandsasylverfahren des Vaters handelt (Akten N [...]), der für sich und seine Familie - darunter auch die Tochter F. _____ - das Gesuch vom 16. Juni 2009 gestellt hat; in der Verfügung des damals zuständigen BFM wird die Tochter F. _____ als

eines der vier Kinder aufgeführt; die entsprechenden Akten (A26/44) sind denn auch beigezogen worden. Was die Rüge betrifft, das SEM hätte auch die Asylverfahrensakten des Ehemannes der Schwester F._____ beiziehen müssen, bestand hierfür angesichts der völlig vagen und unsubstanzierten Angaben des Beschwerdeführers - der über seine Schwester nur sehr wenig wusste, angeblich im Jahr 2006 letztmals mit ihr Kontakt gehabt habe und auch keinen Namen eines Ehemannes zu Protokoll gab (vgl. A24 F32 ff., 37, 50 ff.) - keine Veranlassung.

E. 3.6.3

Überdies wurde moniert, das SEM habe die aktuelle Situation in Sri Lanka unvollständig und nicht korrekt abgeklärt (vgl. Beschwerde S. 18 ff.). Es habe das Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 völlig falsch ausgelegt, was dazu geführt habe, dass zahlreiche Risikofaktoren nicht geprüft worden seien. Stattdessen habe es sich an seinem eigenen unvollständigen und teilweise falschen Lagebild vom 16. August 2016 orientiert. Ferner seien auch seine Abklärungen zur Menschenrechtslage in Sri Lanka falsch. Diese habe sich entgegen der Ansicht des SEM insbesondere in Bezug auf die allgemeine Situation der Tamilen sowie die Existenz von Folter und Korruption auch seit der Wahl des Präsidenten Sirisena nicht verbessert. Hierzu wurde ein vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verfasster Länderbericht vom 18. Juli 2017 zu Sri Lanka eingereicht. Weiter habe es das SEM unterlassen, die zu erwartende Papierbeschaffung beim sri-lankischen Generalkonsulat in Genf und die standardmässigen behördlichen "Backgroundchecks" für das vorliegende Verfahren korrekt und vollständig abzuklären. Ausserdem wurde auf neue Fälle von Verfolgungen nach der Rückschaffung aus der Schweiz hingewiesen (vgl. Beschwerde S. 24 ff.). Der angefochtenen Verfügung ist zu entnehmen, dass sich das SEM in Kenntnis des Referenzurteils E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 umfassend mit allfälligen Risikofaktoren des Beschwerdeführers auseinandergesetzt hat. Alleine der Umstand, dass das SEM zum einen in seiner Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt, als vom Beschwerdeführer vertreten, und es zum anderen aus sachlichen Gründen auch zu einer anderen Würdigung der Vorbringen gelangt, als vom Beschwerdeführer verlangt, spricht nicht für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung. Der rechtserhebliche Sachverhalt wurde vom SEM richtig und vollständig festgestellt.

E. 3.7

Die formellen Rügen erweisen sich angesichts dieser Sachlage als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und ans SEM zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren sind somit abzuweisen.

E. 4.1

Für den Fall einer materiellen Beurteilung seiner Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht stellt der Beschwerdeführer folgende Beweisanträge (Beschwerde S. 32): Er sei erneut anzuhören, dies durch eine Person, die über genügend Länderhintergrundinformationen zu Sri Lanka verfüge. Es seien die Akten aus dem Botschafts asylverfahren der Schwester des Beschwerdeführers namens F._____, respektive deren Ehemannes namens H._____ für die Beurteilung des vorliegenden Verfahrens beizuziehen und dem Rechtsvertreter offenzulegen. Dem weiteren Antrag des Beschwerdeführers, es sei ihm eine angemessene Frist zum Beleg seiner exilpolitischen Tätigkeit anzusetzen, wurde mit Instruktionsverfügung vom 18. August 2017 stattgegeben;

der Beschwerdeführer reichte die entsprechenden Unterlagen mit Eingabe vom 27. Oktober 2017 ein (vgl. oben Bst. L). Schliesslich beantragt der Beschwerdeführer, es seien die zahlreichen Personen, welche er in seinem Asylverfahren genannt habe und welche seine behördliche Verfolgung zumindest streckenweise miterlebt haben könnten, auf der Schweizer Botschaft als Zeugen zu befragen. Vom Gericht aufgefordert, die potentiellen Zeugen namentlich zu benennen, nannte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 4. September 2017 jenen Freund in G._____, dessen Adresse er im Jahr 2012 dem CID angegeben habe, ferner den Pastor in G._____, bei dem der Beschwerdeführer und seine Familie Unterschlupf gefunden hätten, schliesslich den Vermieter in G._____, der "die Angelegenheit ... teilweise mitbekommen" habe.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer hätte bereits im Verfahren vor dem SEM, spätestens aber auf Beschwerdeebene, wo er durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, Gelegenheit gehabt, detailliert über seine familiären LTTE-Verbindungen und weitere relevante Umstände Auskunft zu geben. Entsprechend ist der Antrag auf eine erneute Anhörung abzuweisen. Eine zusätzliche Anhörung würde demnach einzig dazu dienen, Handlungen nachzuholen, die er in Verletzung seiner Mitwirkungspflicht versäumt hat (vgl. dazu auch E. 3.2 f.).

E. 4.3

Was den beantragten Beizug der Akten des Botschafts asylverfahrens seiner Schwester und ihres Ehemannes sowie eine Zeugenbefragung der vom Beschwerdeführer genannten Personen für das Asylgesuch des Beschwerdeführers betrifft, ist darauf nachfolgend einzugehen (vgl. unten E. 8.3 und 8.6).

E. 4.4

Schliesslich ist auch der erneut im Rahmen der Eingabe vom 20. November 2017 gestellte Antrag auf Einsicht in die nicht öffentlichen Quellen des Lagebildes des SEM vom 16. August 2016 abzuweisen, nachdem dieser bereits mit Zwischenverfügung vom 31. Oktober 2017 abgewiesen worden ist; auf die dortigen Erwägungen ist an dieser Stelle zu verweisen (vgl. ausserdem auch etwa Urteil des BVGer E-626/2018 vom 9. Juli 2018 E.5; D-109/2018 vom 16. Mai 2018 E. 6.3).

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Personen, die erst wegen ihrer Ausreise oder ihrem Verhalten danach solchen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind respektive begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, sind nach Art. 54 AsylG zwar als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen, indes wegen sogenannter subjektiver Nachfluchtgründe von der Asylgewährung auszuschliessen. Anspruch auf Asyl nach schweizerischem Recht hat demnach nur, wer im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war (Vorfluchtgründe) oder aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die er keinen Einfluss nehmen

konnte, bei einer Rückkehr ins Heimatland solche ernsthaften Nachteile befürchten müsste (sogenannte objektive Nachfluchtgründe).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Das SEM führte zur Begründung seines ablehnenden Entscheids zunächst aus, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht mit denjenigen seines Vaters im Rahmen von dessen Botschaftsgesuch im Jahr 2009 übereinstimmen würden. Die vom SEM zusammengefassten Sachverhaltsvorträge des Beschwerdeführers respektive des Vaters unterschieden sich inhaltlich deutlich. Dem SEM fiel insbesondere auf, dass der Beschwerdeführer den Überfall auf seine Mutter im Jahr 2007 in seinem Asylverfahren nicht erwähnt habe, obwohl es sich dabei um einen massiven Übergriff gehandelt haben müsse. Der Vater habe andererseits nicht vorgebracht, eine seiner Töchter sei bei den LTTE und lebe untergetaucht. Den eingereichten Gerichtsakten sei weiter zu entnehmen, dass sein Vater vom zuständigen Gericht in G. _____ ordentlich freigesprochen und auf freien Fuss gesetzt worden sei. Dieser Freispruch widerspreche den Angaben des Beschwerdeführers, wonach sein Vater durch die Intervention des IKRK freigekommen sei. Aufgrund der offensichtlichen Widersprüche, die sich aus den Angaben des Beschwerdeführers und denjenigen seines Vaters ergeben würden, müsse das SEM - unter Berücksichtigung der von seinem Vater eingereichten Beweismittel - die Vorbringen des Beschwerdeführers in Zweifel ziehen.

E. 6.2

Sodann wirke der Vorfall mit den zwei Personen, die ihn im Dezember 2012 über seine untergetauchte LTTE-Schwester befragt hätten, und wo der Beschwerdeführer absichtlich eine falsche Adresse, jene eines Freundes, angegeben habe, mit Verweis auf die Angaben seines Vaters in dessen Botschaftsgesuch (dort sei nirgends die Rede vom Untertauchen einer seiner Töchter) konstruiert. Es sei auch nicht nachvollziehbar, warum die Beamten ihm die falsche Adressangabe hätten glauben sollen. Bei ernsthaftem Interesse hätte sie ihn wohl nicht gleich gehen lassen.

E. 6.3

Das Vorbringen betreffend die Befragung des Beschwerdeführers am 1. April 2016 (wegen der LTTE-Vergangenheit des Vaters sowie der ältesten Schwester) durch das CID sei unplausibel. Das geschilderte Verhalten des CID, dass man ihn auf Flehen der Mutter hin nicht mitgenommen, sondern angekündigt habe, man werde ihn erst abends mitnehmen, entspreche nicht den allgemeinen Erfahrungen. Wenn tatsächlich ein ernsthaftes Interesse der Behörden bestanden hätte, hätte man den Beschwerdeführer oder seine Mutter mitgenommen. Das Vorbringen wirke insgesamt konstruiert, unplausibel und somit unglaubhaft.

E. 6.4

Schliesslich hätten Abklärungen des SEM ergeben, dass der Beschwerdeführer nicht wie von ihm vorgebracht aufgrund einer Intervention des CID von der Schule ausgeschlossen worden sei, sondern aufgrund ungenügender schulischer Leistungen. Diese Erkenntnis stütze die Vermutung, dass die geltend gemachte Reflexverfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer LTTE-Familie nicht geglaubt werden könne.

E. 6.5

Nachdem der Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht habe, vor seiner Ausreise asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen zu sein, hätten im Zeitpunkt seiner Ausreise folglich auch keine Risikofaktoren ein Verfolgungsinteresse seitens der Behörden auslösen können. Vielmehr sei er bis 2016, und damit noch sieben Jahr nach dem Kriegsende, in Sri Lanka wohnhaft gewesen. Es bestehe somit kein Anlass, dass der Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr nach Sri Lanka in den Fokus der Behörden geraten sollte und mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt würde.

E. 7.1

In der Beschwerde wird zu den Erwägungen des SEM betreffend fehlende Glaubhaftigkeit im Wesentlichen Folgendes entgegengesetzt: Die Widersprüche zu den Angaben seines Vaters in dessen Auslandasylverfahren könnten durchaus darauf beruhen, dass die Angaben des Vaters möglicherweise unvollständig oder gar unrichtig seien. Dass der Vater seine LTTE-Probleme im Rahmen eines schriftlich geführten Verfahrens nicht offengelegt habe, sei aufgrund der Überwachung des Postverkehrs und der Notwendigkeit, auf Übersetzer zurückzugreifen, durchaus nachvollziehbar; im Botschaftsasylverfahren seien auch mangelhafte (mündliche) Englisch-Übersetzungen möglich gewesen, wobei zahlreiche Informationen hätten verloren gehen oder verfälscht wiedergegeben werden können. Schliesslich habe der Beschwerdeführer mehrmals zu Protokoll gegeben, dass er selbst nicht vollständig über die Probleme seines Vaters im Bilde sei. Ausserdem sei er bei den Ereignissen (namentlich beim Übergriff auf die Mutter im Jahr 2007) noch im Kindesalter gewesen, weshalb er damals nicht im Bild darüber gewesen sei und sich auch heute kaum daran erinnern könne (Beschwerde S. 13 f.; Eingabe vom 27. Oktober 2017 S. 3 ff.). Das SEM habe zudem die im Verfahren des Vaters eingereichten Beweisunterlagen nicht richtig gewürdigt (Unterlagen zum Gefängnisaufenthalt im E. _____ Camp im Jahr 1984, zur einmonatigen Haft im D. _____-Gefängnis im Jahr 2008 sowie zur Polizeianzeige des Vaters betreffend die Übergriffe durch Karunaleute auf die Mutter des Beschwerdeführers im Jahr 2007; Beschwerde S. 35). Die im Rahmen der Botschaftsabklärung gewonnenen Erkenntnisse seien sodann mangelhaft und verfälscht und das SEM zitiere die Abklärungsergebnisse unzutreffend (Beschwerde S. 37; Eingabe vom 27. Oktober 2017 S. 2 f.). Anders als das SEM dies in der angefochtenen Verfügung darstelle, hätten die Abklärungsergebnisse nicht ergeben, dass der Beschwerdeführer "aufgrund mangelnder Leistung und ungenügender Noten nicht zur nächsten Klasse zugelassen wurde", sondern vielmehr sei dem aktuellen Schulleiter der Schulausschlussgrund nicht bekannt. Ebenfalls habe der aktuelle Schulleiter nicht angegeben, dass "eine Intervention des CID zu keiner Zeit stattgefunden habe", sondern er habe gegenüber der Schweizer Botschaft ausgesagt, eine solche sei ihm zumindest nicht bekannt.

E. 7.2

In der Beschwerde nahm der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Gefährdungslage von tamilischen Rückkehrern Bezug auf die im Referenzurteil E-1866/2015 des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juli 2016 definierten Risikofaktoren (vgl. Beschwerde S. 38 ff.). Vor diesem Hintergrund sei die geltend gemachte Furcht des Beschwerdeführers um Leib und Leben begründet, zumal er aus einer Familie mit mehreren LTTE-Mitgliedern und -unterstützern stamme, aufgrund der behördlichen Behelligungen auf einer Stop- oder Watch-List figuriere und nach einem mehrjährigen Aufenthalt in der Schweiz, einem Zentrum der tamilischen Diaspora, nach Sri Lanka zurückkehren würde. Der Beschwerdeführer erfülle damit zahlreiche der vom Bundesverwaltungsgericht definierten Risikofaktoren (vgl. Beschwerde S. 38 ff.).

E. 7.3

In Ergänzung zum bisher bekannten Sachverhalt trug der Beschwerdeführer exilpolitische Aktivitäten vor. So habe er an verschiedenen Demonstrationen der tamilischen Diaspora teilgenommen und sei Mitglied von "(...)", einem tamilischen Cricketverein, welchem auch ehemalige LTTE-Aktivisten angehören würden. Zu diesen Vorbringen wurden zwei Kundgebungsfotos sowie zwei Sportvereinsfotos, jeweils mit dem Beschwerdeführer, zu den Akten gereicht.

E. 8.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt in Übereinstimmung mit der vorinstanzlichen Verfügung zum Schluss, dass der Beschwerdeführer zum heutigen Zeitpunkt keine Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne des Asylgesetzes zu gewärtigen hat. Das Gericht schliesst sich der Einschätzung des SEM an, der Beschwerdeführer habe konkret gegen ihn gerichtete Verfolgungsmassnahmen nicht glaubhaft gemacht; zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 8.2

Zunächst hat das SEM zu Recht die Vorbringen, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2012 in G._____ behördlich behelligt und wegen LTTE-Kontakten seiner Familie verdächtigt und vom Schulbesuch ausgeschlossen worden sei, als nicht glaubhaft gemacht bezeichnet. Die Angaben des Beschwerdeführers lassen sich mit den Angaben seines Vaters im Rahmen von dessen Auslandsylgesuch nicht vereinbaren; namentlich hat der Vater nie eine Tochter, die sich angeblich den LTTE angeschlossen habe, erwähnt; vielmehr ist die Tochter F._____ als eines von vier Kindern ins Asylgesuch des Vaters eingeschlossen, und er führte in seinem Schreiben vom 7. Juli 2009 aus, alle seine vier Kinder würden derzeit studieren. Ebenso hat er auch keine eigenen LTTE-Kontakte erwähnt, sondern Verfolgungen durch die Karuna-Gruppe angeführt. (vgl. Akten des Verfahrens N [...]; vorliegend Aktenstück A26/44) Dass diese Angaben alle unrichtig seien, da der Vater möglicherweise aus Angst die LTTE-Kontakte der Familie nicht habe schriftlich der Schweizer Botschaft bekanntgeben wollen, vermag insgesamt nicht zu überzeugen.

E. 8.3

Aus den Akten geht hervor, dass der Vater des Beschwerdeführers zwar unter dem Verdacht terroristischer Aktivitäten und LTTE-Verbindungen im Jahr 2008 verhaftet; nach einem Monat und zehn Tagen aber vom zuständigen Gericht freigesprochen und freigelassen worden ist (vgl. Akten A26/44); im Jahr 2013 ist der Vater verstorben. Der Beschwerdeführer seinerseits gab zu Protokoll, die Familie habe nach 2008 - zunächst noch

in C. _____; ab 2010 ebenfalls in G. _____ - unbehelligt gelebt (A24 F27 S. 5, 106, 115 ff., 133 f.); Probleme machte er erst für das Jahr 2012 geltend (vgl. nachfolgend). Der Beschwerdeführer seinerseits verneinte, selber irgendetwas mit den LTTE zu tun zu haben (A24 F28 S. 9; A35 F32). Zu den Tätigkeiten seines Vaters und zu dessen angeblichen LTTE-Verbindungen vermochte der Beschwerdeführer insgesamt nur sehr unsubstanziert und vage Auskunft zu geben (vgl. etwa A24 F103 ff.; A35 F24, 35 Auch die Aussagen des Beschwerdeführers zur Schwester F. _____, die sich angeblich den LTTE angeschlossen habe, blieben sehr unsubstanziert (vgl. A24 F 32 ff.); dass F. _____ bei den LTTE sei, wurde sodann im Auslandsasylverfahren des Vaters nicht erwähnt. In jenem Verfahren (N [...]) war die Tochter F. _____ eingeschlossen; die entsprechenden Akten wurden im Verfahren des Beschwerdeführers beigezogen und ihm zur Stellungnahme unterbreitet (vgl. Akten A26/44). Der Beweisantrag, die Auslandsverfahrensakten der Schwester seien beizuziehen (vgl. oben E. 4.1), erweist sich somit als gegenstandslos, nachdem dies bereits erfolgt ist (vgl. auch oben E. 3.6.2). Im Beschwerdeverfahren wird nunmehr ein Name (H. _____) genannt, bei dem es sich um den Ehemann von F. _____ handeln soll (Beschwerde S. 9, 32), und es wird beantragt, dessen Asylverfahrensakten aus einem Auslandsasylgesuch beizuziehen; es werden allerdings keine Beweisunterlagen zum angeblichen Verwandtschaftsverhältnis des Beschwerdeführers zu dieser Person eingereicht. Bei dieser gänzlich unbelegten Sachlage ist der Beweisantrag, Verfahrensakten einer nicht näher bezeichneten Person namens H. _____ beizuziehen, abzuweisen.

E. 8.4

Dass der Beschwerdeführer im Dezember 2012 nicht mehr zur Schule zugelassen worden sei, nachdem eine entsprechende Anordnung des CID der Schule gegenüber ergangen sei, liess sich im Rahmen einer Botschaftsanfrage nicht erhärten; den Abklärungen zufolge habe der Beschwerdeführer die Prüfungen mit ungenügenden Noten abgeschlossen; er hätte die Prüfungen wiederholen können, habe sich aber nie entsprechend angemeldet; der heutige Schuldirektor sei seit Januar 2013 im Amt; er bestreitet, je von jemandem Anweisungen erhalten zu haben, den Beschwerdeführer nicht zur allfälligen Wiederholung der Prüfungen zuzulassen (vgl. A37 und A51). Mit seiner zweimaligen Anfrage an die Schweizer Vertretung in Colombo, den entsprechenden Sachverhalt zu überprüfen, hat die Vorinstanz entgegen der Einschätzung des Beschwerdeführers (Stellungnahme vom 27. Oktober 2017 S. 1 ff.) eine sorgfältige Sachverhaltserstellung vorgenommen.

E. 8.5

Die Schilderungen des Beschwerdeführers zu den angeblichen Ereignissen von Dezember 2012 stimmen sodann in ihrem zeitlichen Ablauf nicht überein. Einerseits stellte der Beschwerdeführer die Ereignisse so dar, dass er auf der Strasse von zwei Personen ausgefragt worden sei; die Frage, wo er wohne, habe er falsch beantwortet und die Adresse eines Freundes genannt; sein Vater haben ihn in der Folge nicht mehr zur Schule gehen lassen, und er habe zu Hause auf die Examen gelernt; der Freund habe den Behörden die richtige Adresse der Familie genannt, dies ihnen aber sofort mitgeteilt, so dass sie das Haus rechtzeitig hätten verlassen können und Zuflucht beim Pastor gesucht hätten; in dieser Zeit habe der Beschwerdeführer dann sein O-Level-Examen abgelegt (A24 F 27 S. 5 f.). Dem steht die Version entgegen, der Beschwerdeführer habe seinen Kontakt mit den zwei Personen auf der Strasse dem Vater erzählt, und unmittelbar anschliessend sei man zum Pastor geflüchtet; aus diesem Grund habe der Beschwerdeführer denn auch nicht mehr Kontakt zu seinem Freund aufnehmen können, um diesen zu informieren; das CID sei dann

etwa 3, 4 oder 5 Tage später zum Freund gegangen und habe dort die richtige Adresse der Familie erfahren (A24 F 140 ff., 148 ff., 157; A35 F 14).

E. 8.6

Nach dem Gesagten bestätigt das Gericht die Einschätzung des SEM, dass die angeblichen Verfolgung des Beschwerdeführers in G._____ aufgrund eines Verdachts von LTTE-Kontakten nicht glaubhaft geworden ist; die hier dargelegten Unstimmigkeiten ergänzen die entsprechenden Erwägungen der vorinstanzlichen Verfügung (vgl. oben E. 6). Der Antrag, es seien drei Personen - der Freund, dessen Adresse der Beschwerdeführer genannt habe; der Pastor sowie der Vermieter des Hauses - als Zeugen vernehmen zu lassen (vgl. oben E. 4.1), ist abzuweisen, nachdem in antizipierender Beweiswürdigung festzuhalten ist, dass deren Zeugenaussagen im Lichte der bestehenden Unstimmigkeiten nicht geeignet erscheinen, eine spezielle und persönliche Exponiertheit des Beschwerdeführers aufzuzeigen.

E. 8.7

Dass dem Beschwerdeführer seines Vaters wegen eine Reflexverfolgung gedroht habe oder heute drohen sollte, ist nicht anzunehmen. Die angeblichen LTTE-nahen Tätigkeiten des Vaters sowie die zwei längeren Gefängnisaufenthalte gehen in zeitlicher Hinsicht zurück in die Achtziger und Neunziger Jahre und endeten im Jahr 2008 (vgl. A24 F27, F85 ff.). Dass nach der Freilassung des Vaters im Jahr 2008 danach noch weitere Verfolgungen stattgefunden hätten, wurde nicht geltend gemacht respektive, was die Vorfälle des Jahres 2012 betrifft, nicht glaubhaft aufgezeigt. Ein weiteres Verfolgungsinteresse der Behörden gegenüber dem Vater des Beschwerdeführers nach 2008 wird aus den Akten nicht sichtbar; dieses Bild lässt sich auch mit der Entwicklung betreffend die politische Situation in Sri Lanka in Einklang bringen, da der Krieg zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE im Mai 2009 für beendet erklärt worden ist. Eine Reflexverfolgung, welche sich vom Vater des Beschwerdeführers ableiten liesse, ist mangels der zeitlichen Kausalität zwischen der Verfolgung des Vaters und dem Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers zu verneinen.

E. 8.8

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, asylrelevante Vorfluchtgründe glaubhaft zu machen. Er hat nicht aufgezeigt, dass er zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG erlebt habe oder in begründeter Weise habe befürchten müssen.

E. 9

Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer im heutigen Zeitpunkt bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in begründeter Weise Verfolgung befürchten müsse.

E. 9.1

In der Beschwerde wird geltend gemacht, das SEM habe die für den Beschwerdeführer erfüllten Risikofaktoren falsch eingeschätzt. Bereits die im Rahmen der Ersatzreisepapierbeschaffung nach ablehnendem Asylentscheid bevorstehende Vorsprache beim sri-lankischen Generalkonsulat führe zu einer Gefährdung. Zudem müsse mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass jeder nach Sri Lanka zurückgeschaffte tamilische Asylgesuchsteller jederzeit Opfer einer Verhaftung und von Verhören unter Anwendung von Folter werden könne. Da der Beschwerdeführer mit seiner

Vorgeschichte in diese bestimmte Gruppe falle, wäre auch bei ihm von einer solchen überwiegenden Gefahr auszugehen.

E. 9.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgestellt, dass Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt sind (vgl. a.a.O. E. 8.3). Zur Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, wurden verschiedene Risikofaktoren identifiziert. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der "Stop List" und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen wurden als stark risikobegründende Faktoren eingestuft, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber stellen das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach risikobegründende Faktoren dar. Von den Rückkehrenden, die diese weitreichenden Risikofaktoren erfüllten, habe jedoch nur jene kleine Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen und so den sri-lankischen Einheitsstaat gefährde. Mit Blick auf die dargelegten Risikofaktoren seien in erster Linie jene Rückkehrer gefährdet, deren Namen in der am Flughafen in Colombo abrufbaren "Stop-List" vermerkt seien und der Eintrag den Hinweis auf eine Verhaftung beziehungsweise einen Strafregistereintrag im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE enthalte. Entsprechendes gelte für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Aus-land regimekritisch betätigt hätten (vgl. a.a.O. E. 8).

E. 9.3

Für den Beschwerdeführer lassen sich nicht hinlängliche Risikofaktoren erkennen, aufgrund derer eine Gefährdung im Fall der Rückkehr nach Sri Lanka bejaht werden müsste. Was seine Vorbringen betrifft, ihm drohe eine Reflexverfolgung und Verdächtigung wegen seiner Angehörigen (Vater, Schwester, ein Onkel), die sich bei den LTTE engagiert hätten, überzeugt dies aufgrund der obigen Ausführungen zu den nicht glaubhaft gewordenen Vorfluchtgründen nicht. Namentlich ist der Vater des Beschwerdeführers, dem im Jahr 2008 LTTE-Kontakte unterstellt wurden, von denen er aber freigesprochen wurde, im Jahr 2013 verstorben, und es wurden keine glaubhaften Übergriffe gegen den Beschwerdeführer in der Folge aufgezeigt, die ihn in einen LTTE-Kontext gerückt hätten. Was die geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten betrifft (vgl. Beschwerde S. 34), sind auch diese nicht geeignet, eine zukünftige Gefährdung darzulegen. Der Beschwerdeführer machte Kundgebungsteilnahmen sowie Aktivitäten im Rahmen eines Cricketvereins geltend; mit Eingabe vom 27. Oktober 2017 reichte er zwei Fotos (Privataufnahmen) von einer Kundgebung, wobei er mit einer LTTE-Fahne in der Hand abgebildet ist, sowie zwei Fotos, die ihn im T-Shirt des Cricketvereins "[Vereinsname]" zeigen, zu den Akten. Für weitere exilpolitische Aktivitäten, die er seit Oktober 2017 entfaltet hätte, liegen keine Belege vor. Dieses Engagement muss als unterschwellig bezeichnet werden; an jener Kundgebung, die er mit Fotos belegen kann, hat er offensichtlich nicht eine exponierte Stellung innegehabt. Die Vorinstanz hat in ihrer Vernehmlassung vom 6. November 2011 zu Recht festgehalten, ein Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden werde vorliegend nicht ersichtlich.

Auch eine Gefährdung im Zusammenhang mit der Beschaffung von Ersatzreisepapieren ist zu verneinen; es ist in diesem Zusammenhang auf den Entscheid BVGE 2017 VI/6 zu verweisen.

E. 9.4

Die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers ist somit unter dem Aspekt der subjektiven Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG zu verneinen.

E. 9.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, und dass die Vorinstanz das Asylgesuch zu recht und mit zutreffender Begründung abgelehnt hat.

E. 10

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder nicht darauf eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

E. 11.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2, m.w.H.).

E. 11.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Rechtsprechung bestätigt in J.G. gegen Polen, Entscheidung vom 11. Juli 2017, Beschwerde Nr. 44114/14). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei,

zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob der oder die Betroffene ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte - welche im Wesentlichen durch die in Erwägung 10.1 identifizierten Risikofaktoren abgedeckt sind (vgl. EGMR, T.N. gegen Dänemark, a.a.O., § 94) - in Betracht gezogen werden, wobei dem Umstand gebührend Beachtung zu schenken sei, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglicherweise kein "real risk" darstellen, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten.

E. 11.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lassen weder die Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie noch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug als unzulässig erscheinen (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 E. 12.2 f.). Trotz aktueller politischer Veränderungen ist an der Lageeinschätzung im Urteil des BVGer E-1866/2015 festzuhalten. Auch der EGMR hat, wie bereits vorstehend erwähnt, wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Weder aus den Vorbringen des Beschwerdeführers noch in anderweitiger Hinsicht ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er im Falle einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer gemäss der EMRK oder der FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Dies gilt insbesondere auch unter Berücksichtigung der Behauptung des Beschwerdeführers, es sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er - wie jeder nach Sri Lanka zurückgeschaffte Asylgesuchsteller jederzeit Opfer einer Verhaftung und von Verhören unter Folteranwendung werden könne. Nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts ändern auch die volatile Lage und die Ernennung Rajapaksas zum Oppositionsführer nichts an der Beurteilung der Verfolgungssituation für nach Sri Lanka zurückkehrende Tamilen. Der Vollzug der Wegweisung ist somit sowohl im Sinne der asylgesetzlichen als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 11.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Nach einer eingehenden Analyse der sicherheitspolitischen Lage in Sri Lanka ist das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gekommen, dass der Wegweisungsvollzug nach Sri

Lanka - insbesondere auch in die Ostprovinz, woher der Beschwerdeführer stammt - zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Urteil E-1866/2015 E. 13.4; betreffend Zumutbarkeit des Vollzugs ins Vanni-Gebiet vgl. Referenzurteil D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017). Der Beschwerdeführer stammt aus C._____, Ostprovinz, wo er bis zu seiner Ausreise die meiste Zeit gelebt hat. Zwischen 2010 und 2016 hielt er sich in G._____ und Colombo auf (vgl. A24 F11). Eigenen Angaben zufolge hat er das O-Level (11 Schuljahre) im Jahr 2012 abgeschlossen (vgl. F24 F12-15). In seinem Heimatstaat lebe heute noch der Grossteil seiner Familienangehörigen und Verwandten (vgl. A24 F16ff.). Soweit der Beschwerdeführer ausführte, er habe mit seinen Verwandten den Kontakt verloren, hielt das SEM in der angefochtenen Verfügung zutreffend fest, aufgrund der Unglaubhaftigkeit der anderweitigen Vorbringen sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfüge respektive seine Geschwister sowie seine Mutter für ihn erreichbar seien und eine gesicherte Wohnsituation zur Verfügung stehe. Es ist deshalb davon auszugehen, dass es ihm gelingen wird, sich bei seiner Rückkehr sowohl wirtschaftlich als auch sozial wieder in seine heimatliche Umgebung einzugliedern. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit auch in individueller Hinsicht als zumutbar.

E. 11.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 11.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 13.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Zuzufolge seiner sehr umfangreichen Beschwerde mit zahlreichen Beilagen ohne individuellen Bezug zu ihm wären sie praxisgemäss auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das SEM hat allerdings im Zusammenhang mit den Botschaftsabklärungen das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt. Dieses konnte auf Beschwerdeebene geheilt werden (vgl. oben E. 3.3 und H. bis L.). Aufgrund dieses Verfahrensmangels sind die Verfahrenskosten um Fr. 250.- zu ermässigen und demnach auf Fr. 1'250.- festzusetzen, nachdem der Beschwerdeführer ein Rechtsmittel ergreifen musste, um das rechtliche Gehör uneingeschränkt wahrnehmen zu können. Der am 4. September 2017 geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 750.- ist an diesen Betrag anzurechnen. Es wird somit

noch ein Restbetrag von Fr. 500.- geschuldet.

E. 13.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Obsiegt eine Partei nur teilweise, so ist die Parteientschädigung zu kürzen (Art. 7 Abs. 2 VGKE). Hinsichtlich der Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs hat der Beschwerdeführer teilweise obsiegt. Mit allen anderen Rechtsbegehren ist er unterlegen. Demnach ist ihm eine Parteientschädigung auszurichten, welche von Amtes wegen auf Fr. 250.- festzusetzen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.